

Feststellung gemäß § 5 UVPG
LOGES Kalk- und Kreidewerk e.K. Söhlde

GAA v. HI 024544198/ H 19-062

Die Firma LOGES Kalk- und Kreidewerk e.K., 31185 Söhlde, Barbecker Str., hat mit Schreiben vom 25.04.2019 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs.1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage (am Standort in 31185 Söhlde (Gemarkung), Barbecker Straße (L 475), Flur 6, Flurstücke: Erweiterung: 25/1 Änderung: 26/1, 26/2, 27/1 und 168/82, 167/81 und 166/80) beantragt. Diese umfasst folgende geplante Maßnahmen:

Erweiterung der Abbaufäche um 2,621 ha im Nordwesten
Demontage nicht mehr benötigter Freileitungsmasten

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 2.1.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG ist für solche Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gemäß Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist.

Merkmale des Vorhabens:

Der Kreideabbau wird weiterhin durchgeführt. Es werden keine Änderungen an Gewässern vorgenommen, mithin keine Einleitungen oder Entnahmen vorgenommen.

Der Boden wird insofern in Anspruch genommen, dass infolge des beantragten Vorhabens von 2,621 ha Bodenabtrag in bis zu 30m Höhe auszugehen ist.

Durch den Verlust von 2,621 ha Ackerfläche wird die landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen. Somit wird durch die geplante Erweiterung des Kreideabbaus das Schutzgut Boden betroffen. In den geplanten Abbaubereichen ist der humose Abraumboden der oberen 20 bis 30 cm ackerbaulich wertvoll. Dieser humose Abraumboden soll zur Aufwertung ackerbaulich genutzter Flächen an anderer Stelle verwendet werden (Bodenschutzkonzept vom 26.11.2019).

Durch das Vorhaben wird das Landschaftsbild verändert. Im Verhältnis zur vorhandenen und genehmigten Gesamtkreideabbaustätte ist die Veränderung des Landschaftsbildes gering.

Es ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Abfallerzeugung. Durch das beantragte Vorhaben wird kein weiterer Abfall erzeugt.

Für die Erweiterung des Kreideabbaubetriebs und die geänderte Abbaufolge sind keine grundsätzlichen Veränderungen der Emissionen und Immissionswerte zu erwarten.

Der Kreideabbau erfolgt wie bisher mit dem Einsatz von Baggern. Zur Verminderung von Staub wird bei eventuell sich einsetzender sehr starker Staubbildung in extremen Trockenzeiten eine Betriebsunterbrechung des Kreidestein-Abbau-Betriebs angestrebt. Ein bedarfsgerechtes Befeuchten des Umschlags- und Lagermaterials wird umgesetzt.

Eine Erhöhung der Lärmemissionen ist ebenfalls nicht wahrscheinlich. Der Einsatz der Bagger und Radlader erfolgt mit handelsüblichen Maschinen. Bei der bisher genehmigten und unverändert bleibenden beantragten Fördermenge von 65.000 cbm/Jahr entspricht dies pro Arbeitstag durchschnittlich ca. 150 Radlader-Fahrten. Diese finden im gegenüber der Umgebung abgesenkten Bereich statt, sodass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Menschen zu rechnen sein wird.

Geruchsemissionen sind nicht zu erwarten.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere und Klima/Luft sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Grundsätzlich sind diese Fläche für die Feldhamster als Lebensraum geeignet. Es wurden jedoch keine Vorkommen von Feldhamster nachgewiesen.

Das Schutzgut Wasser wird nicht beeinträchtigt. Das Regenwasser sowie Oberflächenwasser werden über die vorhandenen Entwässerungsleitungen dem Kanalsystem zugeführt. Außerdem fallen bei den Produktionsprozessen keine betrieblichen Abwässer an.

Standort des Vorhabens:

Das Betriebsgrundstück liegt im Außenbereich, § 35 BauGB.

Der Standort befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes, eines FFH-Gebietes, eines Naturschutzgebietes oder eines Landschaftsschutzgebietes.

Belastbarkeit:

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.